

6223/AB XX.GP

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil,
Dr. Pumberger, Mag. Haupt, Dr. Kurzmann, Haller betreffend
Alarm wegen Finanzengpaß bei Spitätern -
Diese warten jahrelang auf ihr Geld
(Nr. 6513/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes aus:
Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß die gegenständliche Problematik bereits an - läßlich der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Haller, Mag. Haupt und Kollegen betreffend Behandlungskosten ausländischer Patienten (Nr. 5985/J) aus - führlich behandelt worden ist. Auf die vorliegende neuerliche Anfrage wird daher nur insofern eingegangen, als dies in Ergänzung zu der seinerzeitigen Beantwortung er - forderlich erscheint:

Zu Frage 1:

Siehe Beantwortung der Anfrage Nr. 5985/J.

Zu Frage 2:

Der Hauptverband weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, daß die der - zeit vorgesehene Verrechnung nicht im Belieben der betroffenen Einrichtungen steht, sondern unmittelbar gesetzlich festgelegt wurde. Eine Änderung dieses Ver - fahrens steht somit den österreichischen Sozialversicherungsträgern nicht zu.

Zu Frage 3:

Die vorgeschlagene Vorgangsweise würde dem maßgebenden EG - Recht bzw. der Rechtslage nach den von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit widersprechen und ist daher aus diesen Gründen ausgeschlos - sen.

Zu Frage 4:

Eine direkte Einholung einer Deckungserklärung durch die Spitäler bei den ausländi - sen.

schen zuständigen Trägern ist nicht erforderlich, weil diese bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsbescheinigung (z.B. Formblatt E 111) durch die Gebietskrankenkassen erfolgt. Wird die Anspruchsbescheinigung nicht vorgelegt, ist diese von der in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse beim zuständigen ausländischen Träger anzufordern.

Darüber hinaus sind nach Art. 27 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B - VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 für die Erbringung von Leistungen der Krankenanstalten für ausländische Gastpatienten aufgrund von zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit die Länder (Landesfonds) und nicht die Krankenhäuser zuständig.

Die Kosten sind von den Trägern der Krankenanstalten mit den Ländern (Landesfonds) wie für österreichische Versicherte und ihre Angehörigen abzurechnen. Die Erstattung der von den Ländern (Landesfonds) aufgewendeten Beträge ist entsprechend den in den zwischenstaatlichen Übereinkommen oder dem überstaatlichen Recht vorgesehenen Erstattungsverfahren gegenüber den zuständigen ausländischen Trägern im Wege der örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse geltend zu machen. In Fällen einer pauschalen Kostenerstattung oder eines Erstattungsverzichtes erstatten die Gebietskrankenkassen den Ländern (Landesfonds) die diesen als Trägern des Aufenthalts- oder Wohnortes erwachsenen Kosten mit Ende des Jahres der Geltendmachung, wobei eine generelle Kürzung des Pauschalbetrages entsprechend zu berücksichtigen ist.

Nach Art. V des 2. Sozialrechts - Änderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 764/1996, wird durch § 7a Abs. 1 2. Satz des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten (Sozialversicherungs - Ergänzungsgesetz) festgelegt, daß die Gebietskrankenkassen d je Forderungen der Landesfonds wie entsprechende eigene zwischenstaatliche Forderungen weiterreichen und den Landesfonds die von den zuständigen ausländischen Trägern erstatteten Kosten überweisen, sobald diese bei ihnen eingelangt sind. Auch dieser Anregung steht somit die derzeit geltende österreichische Rechtslage entgegen.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der maßgebenden österreichischen Rechtslage siehe die Beantwortung der Frage 4. Den Hauptverband trifft daher weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung zur Vorfinanzierung der öffentlichen Krankenanstalten für ausländische Gastpatienten.

Zu Frage 6:

Siehe Beantwortung der Anfrage Nr. 5985/J.

Zu Frage 7:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 574/72 sind in jenen Fällen, in denen die Erstattungen auf der Grundlage des tatsächlichen Betrages der gewährten Leistungen ermittelt werden, die entstandenen Kosten für jedes Kalenderhalbjahr im folgenden Kalenderhalbjahr zu erstatten. Gemäß Abs. 5 der vorgenannten Regelung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten andere Fristen für die Erstattung vereinbaren. Darüber hinaus hat in diesem Zusammenhang die Verwaltungskommission der EG für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

die Empfehlung Nr. 20 vom 31. Mai 1996 erlassen, die eine Verbesserung bei der Einreichung und Bereinigung gegenseitiger Forderungen zum Ziel hat. Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Verrechnung von Verzugszinsen weder in den vorerwähnten EG - Verordnungen noch in den bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit geregelt ist. Über die laufend auf Verbindungsstellenebene eingeforderten Kostenstenerstattungen gegen über den säumigen EU - Mitgliedstaaten bzw. Vertragsstaaten hinausgehende Schritte sind daher nicht vorgesehen.

Zu Frage 8:

Durch die Reform der Krankenanstaltenfinanzierung mit 1.1.1997 und die damit verbundene Neukonstruktion hinsichtlich der Kostenerstattung bei Anstaltspflege in Österreich wurde bereits ein wesentlicher Schritt zur Entlastung der österreichischen Krankenanstaltenerhalter gesetzt, indem an Stelle der Pflegegebührenersätze nunmehr die Echtkosten der Behandlung von den ausländischen Trägern zu erstatten sind (sofern über den jeweiligen Landesfonds die Echtkosten abgerechnet werden). Plastisch kann dies zB an den kosten eines Tages im AKH Wien klargemacht werden (Werte 1996): Amtliche Pflegegebühren - ATS 8.670,-; Pflegegebührenersatz einschließlich KRAZAF - Zuschlag - ATS 2.570,- (nur dieser geringere Betrag konnte bis zum 31.12.1996 zwischenstaatlich verrechnet werden). Die Krankenanstaltenerhalter wurden somit in die Lage gesetzt, einen viel höheren Betrag von den ausländischen Versicherungsträgern zu fordern. Wiewohl immer wieder darüber Klage geführt wird, daß durch die Reform die Landesfonds nunmehr auch das Risiko des aushelfenden Trägers tragen müssen (insbesondere: Warten auf den Zahlungseingang von den ausländischen Trägern), wurde noch nie der „Reingewinn“ der österreichischen Krankenanstaltenerhalter auf Grund dieser Rechtsänderung bekanntgegeben. Erst nach Gegenüberstellung dieser Vorteile mit den angeprangerten Nachteilen kann fairerweise eine Änderung der vorgesehenen Verrechnungsweise verlangt werden. Diese Änderung müßte dann allenfalls - als Gesamtpaket - im Rahmen der Neuverhandlung der Krankenanstaltenfinanzierung ab dem Jahre 2001 eingebracht werden.

Zu Frage 9:

Meinem Ressort liegen keine Daten vor, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würden.

Zu Frage 10:

Kompensationsberechnungen werden von Österreich - insbesondere wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig großen (und damit auch kostenintensiven) Verwaltungsaufwandes - grundsätzlich abgelehnt. Im übrigen wäre dazu auch das Einverständnis des jeweils anderen EU - Mitgliedstaates bzw. Vertragsstaates notwendig, womit in vielen Fällen nicht zu rechnen ist.

Zu Frage 11:

Der Hauptverband übermittelte die beigeschlossene Liste der Kostenforderungen der Landesfonds gegenüber Deutschland zum Stand 24. Juni 1999. Weitere Aufzeichnungen liegen derzeit nicht vor.

Hinsichtlich der niedergelassenen Ärzte stellt sich das in Rede stehende Problem nicht, weil in diesem Bereich eine Vorfinanzierung durch die Gebietskrankenkassen erfolgt. Eine ähnliche Vorgangsweise wäre auch von den Landesfonds gegenüber den Krankenhäusern zu praktizieren, weil auf Grund der Regelungen des Art. 27 Abs. 2 der vorzitierten Vereinbarung gemäß Art. iSa B - VG die Aufwendungen für

Gastpatienten von den Trägern der Krankenanstalten mit den Ländern (Landesfonds) auf die gleiche Weise wie für österreichische Versicherte und ihre Angehörigen abzurechnen sind.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!